

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

des

(Beschwerdeführer)

gegen

die

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg, da die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Forderung berechtigt war. Ausreichende Anhaltspunkte, die eine Erstattung aus Kulanz begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer wollte am mit der Buslinie ... der Beschwerdegegnerin von nach fahren. Die Abfahrtszeit des Busses war 9:18 Uhr.
- Er schildert, dass er vor Fahrtantritt versucht habe, via Smartphone ein E-Ticket (Kurzstreckenfahrschein) zu erwerben. Aufgrund von Server-/Verbindungs- und Freischaltungsproblemen sei das Ticket erst um 9:19 Uhr freigeschaltet worden.
- Daher wurde auch bei der Kontrolle der Fahrausweise das vom Beschwerdeführer vorgezeigte Handy-Ticket beanstandet, da es erst nach der Abfahrt des Busses gebucht worden sei. Auf Nachfrage des Kontrolleurs, warum er keinen Fahrschein beim Busfahrer erworben habe, habe der Beschwerdeführer erwidert, dass er derzeit über kein Bargeld verfüge.
- Trotz Hinweis auf die Probleme bei der Buchung des Tickets und Vorzeigen des Tickets wurde dem Beschwerdeführer ein erhöhtes Beförderungsentgelt über 60,00 EUR auferlegt. Darüber hinaus sei ihm erklärt worden, dass die App ohnehin nicht zuverlässig funktioniere und ihm von einer weiteren Nutzung abgeraten worden sei.
- Gegen diese Forderung legte der Beschwerdeführer „Widerspruch“ ein und schilderte den Sachverhalt. Er habe eine gültige Fahrkarte zum Kontrollzeitpunkt gehabt. Das Ticket sei lediglich aufgrund von Serverfehlern etc. später freigeschaltet worden. Er bat um Einstellung der Forderung sowie um Erklärung hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Gültigkeit und Anwendbarkeit der RMV-E-Ticket App.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte in einem standardisierten Schreiben eine Reduzierung/Einstellung der Forderung ab, ohne auf die einzelnen Fragen des Beschwerdeführers einzugehen. Die Forderung sei berechtigt, weil bei der Kontrolle keine gültige Fahrkarte habe vorgezeigt werden können. Die nachträgliche Vorlage eines Handy-Tickets sei nicht möglich.
- Der Beschwerdeführer ist hiermit nicht zufrieden und wünscht nun die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er habe einen gültigen Fahrschein gehabt. Zur Vermeidung weiterer Kosten habe er zwischenzeitlich die Forderung unter Vorbehalt beglichen.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführer gibt an, dass seine Fahrkarte lediglich aufgrund von Server-, Verbindungs- und Freischaltproblemen erst nach Fahrtantritt freigeschaltet worden sei. Gleichwohl habe er den Fahrpreis für die in Anspruch genommene Beförderungsleistung gezahlt.

- Da das Antwortschreiben der Beschwerdegegnerin nicht auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen eingegangen ist, ist es nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer von der Bearbeitung enttäuscht ist.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Nach Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) ist ein Fahrgast zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat. Nach BefBedV beträgt das erhöhte Beförderungsentgelt 60,00 EUR.
--Gemeinschaftstarif bestimmt Folgendes: Hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt keine gültige Fahrkarte beschafft und ist ein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug nicht vorgesehen, ist eine Nutzung des Verkehrsmittels nicht gestattet.
- Der Beschwerdeführer hat beim Busfahrer aufgrund von Bargeldmangel keine Fahrkarte gelöst. Da die über die Handy-App gebuchte Fahrkarte ausweislich der auf dem Handy-Ticket aufgedruckten Uhrzeit erst nach Fahrtantritt erworben wurde, konnte der Beschwerdeführer bei Fahrtantritt keine gültige Fahrkarte vorzeigen. Dass die Buchung der Fahrkarte bereits vor Fahrtantritt erfolgt sein soll, lässt sich dem Handy-Ticket nicht entnehmen. Die Forderung der Beschwerdegegnerin erscheint danach berechtigt.
- Zwar behauptet der Beschwerdeführer, dass der Grund für die späte Freischaltung Serverprobleme gewesen seien. Für diese Behauptung ist jedoch der Beschwerdeführer darlegungs- und beweisbelastet. Inwieweit er den Beweis erbringen kann, ist fraglich. Für die Schlichtungsstelle ist dies im Nachgang nicht nachprüfbar. Ein Beweisverfahren ist im Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen.
- Nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers ist ihm eine „gewisse Störanfälligkeit und Zeitverzögerung der-App bekannt“. Dies vorausgesetzt, hätte der Beschwerdeführer abwarten müssen, bis das Ticket tatsächlich freigeschaltet ist. Ggf. hätte er eine spätere Verbindung nutzen müssen. Dies wäre auch durchaus zumutbar gewesen, da ausweislich der-Tarifauskunft von der Haltestellezur Stationum diese Uhrzeit alle zwei bis fünf Minuten Busse verkehren.

2

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Die geltend gemachte Forderung aus der Fahrpreisnacherhebung war berechtigt. Ausreichende Anhaltspunkte, die eine (teilweise) Erstattung begründen könnten, konnte die Schlichtungsstelle nicht erkennen.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab.

Berlin, den